

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-40/001-2004

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter
Mag. Christoph Grubmann

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12870

Datum
18. Oktober 2005

NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500-18, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Entwurf der Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Durch die Neuerlassung des (Bundes-) Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004, sind einige Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 außer Kraft getreten sowie Verfahrensbestimmungen für die Errichtung, den Betrieb und die Kontrolle von auch im NÖ Jagdgesetz 1974 geregelten Gehegen zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtgehegen neu geregelt worden. Weiters wurden die Bestimmungen über die Haltung von Greifvögeln in Gefangenschaft neu geregelt.

Zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits wurde ein Abkommen über die Freizügigkeit abgeschlossen (vgl. ABl. Nr. L 114 vom 30. April 2002, S. 6). In Artikel 9 des Abkommens werden die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß Anhang III sicher zu stellen. Im Rahmen des Anhangs III werden die Schweizer in den Anerkennungsrichtlinien insbesondere dadurch berücksichtigt, dass der Begriff „Mitgliedstaat(en)“ in den angeführten Rechtsakten auch auf die Schweiz anzuwenden ist.

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 19.10.2005
Ltg.-**509/J-1/1-2005**
L-Ausschuss

In den letzten Jahren haben die Schäden, die durch Schwarzwild hervorgerufen werden drastisch zugenommen. Der Grund dafür liegt im Wesentlichen darin, dass sich aufgrund verschiedener Ursachen die Populationszahlen des Schwarzwildes drastisch erhöht haben. Die Bejagung von Schwarzwild ist grundsätzlich schwierig, da diese Tiere nachtaktiv und zudem sehr intelligent sind.

2. Soll-Zustand:

Da das (Bundes-) Tierschutzgesetz nur eine allgemeine Klausel enthält, dass alle tierschutzrechtlichen Bestimmungen der Länder mit Erlassung dieses Gesetzes aufgehoben werden, soll der geänderten Rechtslage Rechnung getragen werden und die Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 entsprechend angepasst werden. Es sind einige Änderungen erforderlich, um auf die geänderte Rechtslage vor allem im Hinblick auf Gehege zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtgehege, in denen Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974 gehalten wird, zu reagieren. Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten sollen in Zukunft nur noch die Verfahrensbestimmungen des (Bundes-) Tierschutzgesetzes für die Errichtung von Gehegen zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtgehegen gelten. Für den Rechtsanwender bedeutet dies eine wesentliche Vereinfachung, da es, sollten die Bestimmungen nicht angepasst werden, nötig wäre bei Errichtung eines Geheges sowohl ein Verfahren nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 als auch eines nach dem (Bundes-) Tierschutzgesetz abzuführen. Ähnliches soll für die Haltung von Greifvögeln in Gefangenschaft gelten. Hier sollen in Zukunft ausschließlich bundesrechtliche Vorschriften auch über die Kennzeichnung dieser Vögel gelten. Aus jagdlicher Sicht notwendige Bestimmungen sollen jedoch weiterhin im NÖ Jagdgesetz 1974 geregelt bleiben.

Das Abkommen mit der Schweiz über die Freizügigkeit soll im Hinblick auf die Jagdaufseher- und Berufsjägerprüfung umgesetzt werden.

Im Hinblick auf Schwarzwild sollen vom Jagdgesetzgeber die Möglichkeiten zur Bejagung von Schwarzwild erweitert werden. So soll die Kirmung von Schwarzwild vereinfacht sowie die Verwendung von mobilen Lampen in der Nacht ermöglicht werden. Der Behörde soll in Zukunft die Möglichkeit eingeräumt werden zur Vermeidung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen Abschussaufträge auch revierübergreifend,

falls nötig auch in Form von Bewegungsjagden, wie z.B. Riegeljagden verfügen zu können.

Weiters sollen einige Redaktionsversehen sowie Vollzugsprobleme, die sich seit der Jagdgesetznovelle im Jahr 2002 in der Praxis gezeigt haben durch den vorliegenden Entwurf bereinigt werden.

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Aufgrund der klaren Abgrenzung der vom NÖ Jagdgesetz 1974 umfassten Tierarten treten grundsätzlich keine Kollisionen mit dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 auf.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet. Es sollen im Gegenteil einige Probleme in der Vollziehung beseitigt werden.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Änderungen werden, soweit dies abzuschätzen ist, keine zusätzlichen Kosten entstehen. Durch die Beseitigung von Vollzugsdefiziten und Redaktionsversehen, sowie der Bereinigung möglicher Doppelgleisigkeiten aufgrund der Erlassung des Tierschutzgesetzes wird es zu geringfügigen Einsparungen kommen.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:**Zu Art. I:**Zu § 3a:

Aufgrund der Erlassung des bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes, das am 1. Jänner 2005 in Kraft getreten ist, sollen die Bestimmungen über die Wildtierhaltung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sowie jene über Schau- und Zuchtgehege angepasst werden. Unter dem Begriff „Schaugehege“ sind jene gewerblichen Einrichtungen im Sinne des § 25 Abs. 4 Tierschutzgesetz bzw. Zoos im Sinne des § 26 Tierschutzgesetz zu verstehen, in denen Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974 gehalten wird.

Das Halten bestimmter Wildtiere zum Zwecke der Fleischgewinnung ist nunmehr in § 25 des Tierschutzgesetzes geregelt. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 11 sind mit Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes hinsichtlich ihrer tierschutzrelevanten Teile (z.B. § 3a Abs. 1 Z. 2 lit. d) außer Kraft getreten (vgl. § 44 Abs. 2 Tierschutzgesetz).

Zuchtgehege sind Tierhaltungen im Sinne des § 24 und eventuell des § 25 Abs. 4 Tierschutzgesetz zum Zweck der Züchtung von Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974.

Durch die im Rahmen der Erlassung des Tierschutzgesetzes erfolgte Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (Art. 11 Abs. 1 Z. 8) wird die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung der Ausübung Jagd ausdrücklich nicht berührt. Aus diesem Grund soll klar gestellt werden, dass auch nach der Rechtslage nach dem neuen Tierschutzgesetz in Gehegen zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtgehegen die Bejagung des darin gehaltenen Wildes verboten ist. Die Bestimmungen bezüglich des Auswechselns von in solchen Gehegen gehaltenen Wildes sollen weiter bestehen. Sie dienen der Klarstellung im Hinblick auf die Ausnahme vom generellen Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten. Sie haben sich in der Praxis bewährt.

Durch die Neuregelung des § 3a werden die Bestimmungen über entkommenes Fleischgatterwild auch auf jene Gehege ausgedehnt, die nunmehr dem Tierschutzgesetz unterliegen.

Im Übrigen sollen die bisher im NÖ Jagdgesetz 1974 geregelten Voraussetzungen zur Errichtung von Gehegen zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtgehegen weitgehend dereguliert werden. Insbesondere die Verfahrensbestimmungen sollen zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten zwischen dem Tierschutzgesetz und dem NÖ Jagdgesetz 1974 entfallen.

Zu § 3a Abs. 1 (neu):

Die Bestimmungen der Z. 1 bis 4 entsprechen den derzeit geltenden Bestimmungen des § 3a Abs. 1 Z. 2 lit. b, f und Z. 3. Sie sind erforderlich, um die Bejagung der Jagdgebiete, in denen die Gehege errichtet werden, nicht zu behindern. Die Bestimmungen sind einzuhalten, auch wenn sie nicht Teil des Verfahrens bei Errichtung des Geheges nach dem Tierschutzgesetz sind. Sollten Übertretungen dieser Bestimmungen festgestellt werden, können dem Betriebsinhaber Verwaltungsstrafen auferlegt werden.

Die Bestimmung der Z. 5 entspricht im Wesentlichen der Bestimmung des § 3a Abs. 1 Z. 1, der schon bisher diese Vorgabe für die landwirtschaftliche Produktion von Wildfleisch und die Tierzucht enthielt.

Zu § 3a Abs. 2 (neu):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen jener des § 3a Abs. 6 für Gehege zur Fleischgewinnung. In Zukunft soll auch die Errichtung von Schau- und Zuchtgehegen dem Obmann des Jagdausschusses bekannt gegeben werden müssen. Dies ist bezüglich der Aufteilung des Jagdpachtschillings erforderlich, da nach § 17 Abs. 1 in diesen Gehegen die Jagd ruht und für die Flächen, auf denen diese errichtet sind, daher kein Jagdpachtschilling gebührt. Bisher waren die Flächen, auf denen Schau- und Zuchtgehege errichtet wurden aus dem Jagdgebietsfeststellungsbescheid ersichtlich. Da die Errichtung dieser Gehege jedoch nicht mehr im Rahmen der Jagdgebietsfeststellung erfolgen wird ist es erforderlich die nötigen Informationen dem Obmann des Jagdausschusses anderweitig zukommen zu lassen.

Zu § 3a Abs. 3 (neu):

Das Verbot der Bejagung des gehaltenen Wildes soll der Klarstellung dienen.

Zu § 3a Abs. 4 (neu):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 3a Abs. 2. Die zulässige Stückzahl der für die Tierzucht und zur Gewinnung von Fleisch geeigneten Wildarten ist im Tierschutzgesetz bzw. in den dazu erlassenen Verordnungen geregelt.

Zu § 3a Abs. 5 (neu):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 3a Abs. 11 der derzeit geltenden Rechtslage. Durch die Änderung des Wortes „Betriebsinhaber“ in das Wort „Betreiber“ soll klargestellt werden, dass auch jemand, der für den Betriebsinhaber das Gehege betreibt die Tötung der gehaltenen Tiere mit Jagdwaffen vornehmen kann.

Die ständig zur Tötung mit Jagdwaffen beauftragte und nach der Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 488/2004, berechtigte Person ist weiterhin der Bezirksverwaltungsbehörde einmal bekannt zu geben. Ebenso ist eine Änderung der Person der Behörde mitzuteilen. Die Meldung an den Jagdausübungsberechtigten vor jeder Schlachtung mit Jagdwaffen soll in Zukunft nicht mehr erforderlich sein. Jedermann, der in Gehegen zur Fleischgewinnung – egal mit welcher Waffe – Schlachtungen vornimmt, hat die notwendige Ausbildung nach der oben zitierten Tierschutz-Schlachtverordnung abgeschlossen zu haben.

Zu § 3a Abs. 6 (neu):

Diese Bestimmung entspricht § 7 Abs. 6 der derzeit geltenden Rechtslage.

Zu § 3a Abs. 7 und 8 (neu):

Diese Bestimmungen entsprechen § 3a Abs. 12 und 13. Sie wurden in ihrem Geltungsbereich auch auf die gleichartige Situation bezüglich aus Schau- und Zuchtgehegen entkommenem Wild erweitert.

Durch die Änderung des Wortes „Betriebsinhaber“ in das Wort „Betreiber“ soll klargestellt werden, dass auch jemand, der für den Betriebsinhaber das Gehege betreibt, für den Betriebsinhaber die in diesen Bestimmungen geregelten Maßnahmen nach Auskommen von Tieren aus dem Gehege setzen darf.

Mit der Bestimmung, dass neben der Lauschermarke auch Halsbänder bei entkommenen Tieren als Zeichen der Identifikation dienen können, soll einem Wunsch des Verbandes der Wildtierhalter entsprochen werden. Laut Auskunft von Fachleuten, ist diese Markierung als gleichwertig mit einer Lauschermarke anzusehen.

Der Verweis auf die Bestimmungen der Rückstandskontrollverordnung und des Tierärztegesetzes konnte entfallen, da diese Bestimmungen ohnehin bei jeder Betäubung zu beachten sind.

Zu §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 3, 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 29, 48, 64 Abs. 2, 67 Abs. 1 und 3, 69 Abs. 3, 70 Abs. 1 und 7, 80, 90 Abs. 3, 100 Abs. 2, 101 Abs. 1, 112 Abs. 2, 117 Abs. 2, 120a Abs. 1, 126 Abs. 4, 128 Abs. 5, 128a Abs. 3, 142:

Bei diesen Bestimmungen soll lediglich eine redaktionelle Änderung erfolgen. Die erste Untergliederungsebene soll, wie in vielen Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 (vgl. z.B. § 3 Abs. 1 der geltenden Rechtslage) einheitlich von lit. auf Ziffern umgestellt werden. Parallel dazu sollen alle Verweise auf diese Bestimmungen angepasst werden (vgl. z.B. den Verweis auf § 26 Abs. 1 lit. a in § 27 Abs. 2)

Zu § 7 (neu):

Durch die Neuerlassung des Tierschutzgesetzes ist es erforderlich die Bestimmungen der §§ 7, 7a und 7b zu ändern. Der neue Abs. 5 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 7 Abs. 3 (in der Fassung LGBl. 6500-17). Hinzugekommen ist als Klarstellung, dass die Bezirksverwaltungsbehörde die Flächen des (ehemaligen) Jagdgeheges als Eigenjagdgebiet für den Rest der Jagdperiode anzuerkennen hat, wenn die Voraussetzungen des § 6 gegeben sind. Diese Bestimmung korrespondiert mit der Bestimmung des § 57 Abs. 1 (Flächenänderungen im Zuge der Jagdperiode).

Die Bezugnahme auf eine eventuelle Bewilligung eines Geheges nach § 3a (neu) in Abs. 2 (neu) ist deswegen erforderlich, da es sich dabei um ein Gehege handeln

kann, deren Errichtung nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes bewilligungspflichtig ist (z.B.: bestimmte Zuchtgehege).

Zu § 13 Abs. 1:

Die Frist zur Beantragung der Zerlegung eines Genossenschaftsjagdgebietes soll an die Frist zur Beantragung der Anerkennung eines Eigenjagdgebietes angepasst werden. Im Rahmen der Jagdgebietsfeststellung soll die Größe der jeweiligen Jagdgebiete in einem Schritt festgestellt werden können. Das dient der Verwaltungsvereinfachung und hat für die betroffenen Grundeigentümer und potentiellen Pächter den Vorteil, dass sie im Regelfall vor dem Abschluss des Pachtvertrages bzw. dessen Verlängerung wissen, wie groß das Genossenschaftsjagdgebiet sein wird.

Zu § 17 Abs. 1 4. Punkt (neu) und Abs. 6:

Durch die Änderung des § 3a dahingehend, dass durch diesen nunmehr neben Gehegen zur Fleischgewinnung auch Schau- und Zuchtgehege geregelt sind, ist die Bestimmung des 4. Punktes nicht mehr nötig. An der derzeitigen Rechtslage ändert sich durch diese Anpassung nichts.

Sollte es zu einem schädigenden Überhandnehmen bestimmter Wildarten kommen, besteht die Möglichkeit der Beauftragung des Jagdausübungsberechtigten durch die Bezirksverwaltungsbehörde zur Verhinderung von Schäden auf Flächen, auf denen die Jagd ruht, Abschüsse durchzuführen. Diese Möglichkeit soll in Zukunft auch bei einem schädigenden Überhandnehmen von Schwarzwild gegeben sein.

Zu § 18:

Bei der Jagdgesetznovelle 2002 wurde die Bestimmung des § 12 geändert und wurde der damalige Abs. 4 zu Abs. 3. Aufgrund eines Versehens wurde jedoch der Verweis in § 18 nicht angepasst.

Zu § 19 Abs. 3:

Die derzeitige Regelung über den Beginn und das Ende der Funktionsperiode der Jagdausschüsse ist widersprüchlich. Einerseits übt der Jagdausschuss seine Tätigkeit auf die Dauer von 9 Jahren aus, andererseits bleibt er solange im Amt, bis die Wahl des neuen Jagdausschusses sowie des Obmannes und seines Stellvertreters

rechtskräftig vollzogen ist. Es ist für den Rechtsanwender aus diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht klar ersichtlich, wann die Funktionsperiode des Jagdausschusses beginnt und endet. Mit der Änderung soll nunmehr klargestellt werden, dass die Funktionsperiode am 30. Juni des fünften Jagdjahres, somit genau in der Mitte der Jagdperiode endet und am 1. Juli die Funktionsperiode des neuen Jagdausschusses beginnt. Dies gilt auch für den Fall, dass zum 1. Juli die Wahl des Jagdausschusses und des Obmannes und dessen Stellvertreter noch nicht rechtskräftig vollzogen ist. In diesem Fall bleibt der alte Jagdausschuss vorläufig im Amt. Die Funktionsperiode des neuen Jagdausschusses endet in diesem Fall trotzdem am 30. Juni des fünften Jagdjahres und nicht erst nach 9 Jahren.

Zu § 27 Abs. 5a und 7:

Aufgrund eines Redaktionsversehens wurde bei der Jagdgesetznovelle 2002 vorgesehen, dass bereits bei der Bildung der Jagdgesellschaft die Zustimmung des Jagdausschusses erforderlich ist. Die Jagdgesellschaft wird jedoch vor Aufnahme von Verhandlungen über die Verpachtung gebildet. Erst die gebildete Jagdgesellschaft kann in Verhandlungen mit dem Jagdausschuss bezüglich einer Verpachtung eintreten. Würde die Regelung bestehen bleiben, wäre die Teilnahme einer Jagdgesellschaft an einer Versteigerung der Verpachtung eines Genossenschaftsjagdgebietes von der Zustimmung des Jagdausschusses abhängig.

Bezüglich der Neuaufnahme eines Jagdgesellschafters soll das Zustimmungsrecht des Jagdausschusses weiterhin aufrecht bleiben.

Zu § 57:

Die Änderungen in § 57 sind aufgrund der Erlassung des Tierschutzgesetzes erforderlich. Es ist denkbar, dass Teile der vorhandenen Einfriedungen auch für Zwecke eines, nunmehr im Tierschutzgesetz geregelten, Geheges zur Fleischproduktion, Schau- oder Zuchtgeheges oder als Kulturschutzzaun im Sinne des § 99 verwendet werden.

Zu § 57 Abs. 3:

Die derzeit gültige Regelung bezüglich des Belassens von Wild aus aufgelassenen Gehegen jeglicher Art soll aus jagdlichen Gründen auch für die nunmehr im Tier-

schutzgesetz geregelten Gehege gelten. Die Regelung wurde daher auch auf Gehege zur Fleischgewinnung erweitert (vgl. Hinweis auf § 3a).

Zu § 58 Abs. 6:

Nach Anhang 1.6 der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten BGBl. II Nr. 331/2004, umfasst der Lehrplan der höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft den im Sinne des § 60 Abs. 4 und 5 relevanten Lehrstoff (vgl. Punkt 4.3 des Anhangs 1.6 der Verordnung). Der Abschluss dieser Fächer erfolgt nunmehr bereits vor Abschluss der Schule. Zudem sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet jagdliche Praxis nachzuweisen. Aus diesem Grunde soll für den Verordnungsgeber die Möglichkeit geschaffen werden die Gleichwertigkeit der Ausbildung an einer höheren Försterschule mit der Jagdprüfung erklären zu können.

Zu § 66 Abs. 4:

Da der NÖ Landesjagdverband seit der Jagdgesetznovelle 2002 verpflichtet ist, Weiterbildungskurse für Jagdaufseher anzubieten, soll er in die Lage versetzt werden, Kenntnis über die neu erteilte Bestätigung und Beeidigung bzw. deren Widerruf zu erlangen.

Zu §§ 67 Abs. 7 und 69 Abs. 7:

Das Abkommen mit der Schweiz über die Freizügigkeit soll im Hinblick auf die Jagdaufseher- und Berufsjägerprüfung umgesetzt werden, indem die Bestimmungen auch auf Schweizer Staatsangehörige, die eine entsprechende Ausbildung in der Schweiz oder einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat absolviert haben, sowie auf EU- oder EWR-Staatsangehörige mit einer einschlägigen Ausbildung in der Schweiz anzuwenden sind.

Zu § 74 Abs. 5:

Die Bestimmung war wegen des Entfalls des § 77a Abs. 1 (Greifvogelhaltung) anzupassen. Lässt die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild nach § 74 Abs. 5 erster Satz zu, hat sie dabei die Bestimmungen des § 3 Abs. 5, insbesondere das Verbot der Störung während der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit zu beachten. Ist es erforderlich im Rahmen einer Aus-

nahme von den Schonvorschriften von den Verboten des § 3 Abs. 5 abzugehen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dabei zusätzlich die Bestimmungen des § 3 Abs. 8 zu beachten (vgl. § 74 Abs. 5 zweiter Satz).

Zu §§ 77a, 78:

Aus den Erläuterungen zum Tierschutzgesetz (zu § 3 Abs. 4 Z. 1) ergibt sich, dass die Regelung der Haltung von Greifvögeln nunmehr im Tierschutzgesetz erfolgt. Aus diesem Grund sollen die Bestimmungen bezüglich der Haltung von Greifvögeln im NÖ Jagdgesetz 1974 entfallen.

Der Schutz von Horstbäumen und Horstplätzen sowie die Bestimmungen über den Verkauf von Federwildarten und den aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen bleiben unberührt.

Zu §§ 80, 81:

Bei der Jagdgesetznovelle 2002 wurde aufgrund eines Redaktionsversehens übersehen klarzustellen, dass revierübergreifende Abschusspläne, dort wo diese aufgrund der Wildstandssituation bzw. der Größe des Jagdgebietes nötig sind, weiterhin jährlich vorzulegen sind. Dies soll nunmehr klargestellt werden.

Zur besseren Lesbarkeit wurde der erste Satz des § 81 Abs. 1 im Zuge der Erweiterung hinsichtlich des revierübergreifenden Abschussplanes neu gegliedert. Eine inhaltliche Änderung ergab sich, abgesehen von der Aufnahme der revierübergreifenden Abschusspläne nicht.

Zu § 84 Abs. 5:

Die Vorverlegung des Abgabetermins der Abschusslisten auf 15. Jänner ermöglicht die frühzeitige Zusammenführung der Abschussdaten des vergangenen Jahres und erleichtert somit die statistische Auswertung und die folgende Abschussplanung. Da die Abschusslisten ohnehin laufend zu führen sind, sollte die Vorverlegung des Abgabetermins für die Jagd ausübungsberechtigten kein Problem darstellen.

Zu § 87 Abs. 3 zweiter Satz:

Durch die vorgesehene Änderung wird der Widerspruch zwischen dem ersten und dem zweiten Satz bereinigt.

Zu § 87 Abs. 6 und zu § 87a Abs. 1 Z. 6, Abs. 2 und 3 bis 5 (neu):

Durch den Entfall der Wortfolge „Kirr- und“ im zweiten Satz des § 87 Abs. 6 soll das freie Aufstreuen von Kirrmitteln zur Schwarzwildkirrung ermöglicht werden. Die Praxis hat gezeigt, dass dies für eine effizientere Bejagung erforderlich ist. In Gebieten mit Rotwildvorkommen kann die Bezirksverwaltungsbehörde, wo dies nötig erscheint, gemäß § 87a Abs. 1 eine rotwildsichere Umfriedung der Kirrfütterungen für Schwarzwild vorschreiben.

Mit der geplanten Änderung wird weiters die Möglichkeit der Ablenkungsfütterung für Schwarzwild nunmehr auf die schadintensiven Monate von 1. März bis 31. Oktober eingeschränkt und werden weitere Kriterien für die Möglichkeit der Behörde Ablenkungsfütterungen genehmigungspflichtig zu machen eingeführt. So ist im Entwurf ein zusätzliches Anhörungsrecht für die beiden gesetzlichen Interessenvertretungen NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und NÖ Landesjagdverband vorgesehen. Weiters wurden die Kriterien, die bei einer Vorschreibung der Genehmigungspflicht von Ablenkungsfütterungen für eine Genehmigung vorhanden sein müssen, klarer gefasst. Im Wesentlichen soll die Anlage von Ablenkungsfütterungen in den Bereichen des Landes (z.B. im Weinviertel), in denen diese in der Praxis in Zusammenarbeit zwischen den Landwirten und der Jägerschaft geregelt wird, weiterhin in dieser Form ohne Vorschriften der Behörde erfolgen können. In jenen Bereichen, wo es zu Problemen kommt, sollen die Behörden die Möglichkeit haben regulierend einzugreifen.

Ablenkungsfütterungen zielen darauf ab, Wild unter Vorlage von artgerechten und attraktiven Futtermitteln von schadensdisponierten Flächen abzuhalten. Hierzu darf das Wild bei einer Ablenkungsfütterung auch weder beunruhigt noch bejagt werden.

Die Bestimmung, dass der Antrag verschiedene Angaben enthalten muss, soll der Verwaltungsvereinfachung dienen. Der Bezirksverwaltungsbehörde sollen möglichst genaue Angaben hinsichtlich des Ortes, der Beschaffenheit und des Zeitraumes der

Fütterungen zur Verfügung stehen. Damit sollen eventuelle Kontrollen wesentlich vereinfacht werden.

Es ist lediglich die endgültige Auffassung eines Standortes einer Ablenkungsfütterung, nicht jedoch z.B. eine vorübergehende Einstellung der Ablenkungsfütterung der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben.

Der Bezirksverwaltungsbehörde steht es weiterhin frei, Ablenkungsfütterungen gemäß § 87a Abs. 1 Z. 1 generell zu verbieten.

Zu § 87 Abs. 8 (neu):

Diese Bestimmung dient der Abwehr von Wildschäden, die durch illegale Fütterungen hervorgerufen werden. Es soll der Bezirksverwaltungsbehörde in Hinkunft möglich sein, eine bescheidmäßige Entfernung jeglicher Art einer illegalen Fütterung, sei es eine illegale Kirr-, Ablenkungs- oder Notzeitfütterung, zu verfügen und auch im Vollstreckungswege durchzusetzen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist es lediglich möglich Strafen auszusprechen. Dies führt in der Praxis dazu, dass insbesondere gegen illegale Schwarzwildfütterungen nicht wirksam vorgegangen werden kann. Die Entfernung ist grundsätzlich dem Verursacher vorzuschreiben.

Zu § 92a:

Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 6. September 2005, Zl. 2002/03/0118, ausgesprochen, dass die Verwendung von Rattengift zur Bekämpfung der Wanderratte nach der Bestimmung des § 92a verboten ist, da es sich hierbei um Gift im Sinne dieser Bestimmung handle.

Die Bestimmungen der FFH-Richtlinie 92/42/EG, und der Berner Konvention, BGBl. 372/1983, stehen der geplanten Änderung nicht entgegen. Sowohl in der FFH-Richtlinie als auch in der Berner Konvention ist die Verwendung von Rattengift zur Bekämpfung von Wanderratten nicht verboten oder eingeschränkt.

Die Bekämpfung von Wanderratten im Jagdbetrieb ist erforderlich, da diese Tiere vor allem Gelege des Federwildes ausräumen und so zur Gefahr für die Aufzucht des Jungwildes werden.

Zu § 95 Abs. 1 Z. 1:

Mit dieser Änderung soll klar gestellt werden, dass automatische Waffen jeglicher Art nicht zur Jagd verwendet werden dürfen.

Zu § 95 Abs. 1 Z. 4:

Durch die Zulassung der Verwendung mobiler Lampen bei der Schwarzwildbejagung soll eine effiziente Bejagung auch bei schlechten Sichtverhältnissen gewährleistet bzw. ermöglicht werden. Für die schwerpunktmäßige Bejagung des Schwarzwildes auf geschädigten und gefährdeten Flächen sowie für effiziente Reduktionsabschüsse an Kirrungen und Wechsell, können mobile Lampen ein sinnvolles Instrument darstellen.

Zu beachten ist jedoch, dass die Verwendung mobiler Lampen ausschließlich bei der Schwarzwildbejagung erlaubt ist. Weiters ist auf das Verbot der Verwendung der restlichen in § 95 Abs. 1 Z. 4 genannten Vorrichtungen, Geräte und Einrichtungen hinzuweisen.

Zu § 95 Abs. 1 Z. 6:

Mit dieser Ausnahmeregelung soll die Bejagung von Schwarzwild, welches sich vorrangig auf landwirtschaftlichen Flächen einstellt und dort große Schäden verursacht, ermöglicht werden. Schonzeitenregelungen bleiben davon unberührt.

Zu § 97 Abs. 2:

Mit Wirkung vom 1. Juli 2005 wurde die Gendarmerie in Polizei umbenannt. Damit entfiel auch die Bezeichnung „Gendarmerieposten“. An ihre Stelle trat die Bezeichnung „Polizeiinspektion“.

Zu § 100 Abs. 1 und 1a (neu):

Die Wortfolge „unabhängig vom verfügbaren Abschuss“ dient der Klarstellung, dass eine Verfügung nach § 100 Abs. 1 zusätzlich zu dem durch eine Abschussverfügung oder eine andere Verfügung nach dieser Bestimmung verfügbaren Abschuss zu erfüllen ist. Die Erfüllung eines Abschussauftrages nach § 100 Abs. 1 kann nicht auf den zu erfüllenden Abschuss angerechnet werden.

Die effizienteste Form der Bejagung von Wild ist die Bewegungsjagd. Die Behörde soll nunmehr die Möglichkeit bekommen diese bei einer Gefährdung oder des Vorliegens von Schäden in der Land- oder Forstwirtschaft zwingend vorzuschreiben.

Im Hinblick auf die aufgrund der weit überhöhten Schwarzwildbestände erforderliche verstärkte Bejagung von Schwarzwild ist es erforderlich, die effizienteste Form der Bejagung, die der Bewegungsjagd, zwangsweise vorschreiben zu können, um die erheblichen Schäden in der Landwirtschaft in den Griff zu bekommen. Dazu ist es jedoch nötig, auch jene Jagdgebiete mit einzubeziehen, in denen das Schwarzwild seine Einstände hat. Es handelt sich dabei um Jagdgebiete, deren Hauptanteil aus Wald besteht. Aus den Einständen im Wald wechselt das Schwarzwild vornehmlich in der Nacht in die benachbarten Feldreviere, wo es dann Schäden verursacht. Eine effiziente Schwarzwildreduzierung ist daher nur unter Einbeziehung auch der benachbarten Jagdgebiete möglich.

Bei Jagdgebieten, deren Teile in verschiedenen Bezirken liegen haben die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden einvernehmlich vorzugehen.

Eine Vollstreckung von behördlichen Aufträgen für Bewegungsjagden bei Schwarzwild bzw. revierübergreifende Bewegungsjagden bei Schwarzwild ist über die bestehende Bestimmung des § 100 Abs. 3 möglich.

„Bewegungsjagd“ ist ein Sammelbegriff für das Jagen auf mobilisiertes Wild. Unter diesen Begriff fallen Bewegungsjagden wie der Gemeinschaftsansitz, die Drückjagd (sanfte Form der Treibjagd), die Riegeljagd (Variante der Drückjagd, wo Zwangswechsel abgeriegelt werden), die Stöberjagd (das Mobilisieren des Wildes erfolgt ausschließlich durch jagende Hunde), aber auch die verschiedenen Arten der Treibjagd. Die Behörde hat auch zu erklären, welche Form der Jagd sie vorschreibt.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Jagd überwachen zu können (vgl. § 100 Abs. 3), können Behördenvertreter die Durchführung der Jagd kontrollieren.

Dass in Zukunft jeder Auftrag gemäß § 100 Abs. 1 ziffernmäßig fest zu setzen ist, hängt mit der Vollstreckbarkeit solcher Aufträge zusammen. Der Verwaltungsgerichtshof geht in seiner ständigen Rechtsprechung davon aus, dass nur jene Bescheide vollstreckbar sind, die hinreichend konkret formuliert sind. Als Beispiel sei hier das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 1996, Zl. 95/10/0132 angeführt, in dem der Gerichtshof bezüglich eines forstpolizeilichen Auftrages festhält, dass ein Bescheidspruch nur dann dem Bestimmtheitserfordernis des § 59 Abs. 1 AVG entspricht, wenn er einer zwangsweisen Durchsetzung zugänglich ist. Dies hat der Gerichtshof in diesem konkreten Fall deswegen verneint, weil der Auftrag zur Wiederbewaldung nicht die zu setzenden Pflanzen nach botanischer Art, Qualität und Anzahl oder Pflanzabstand enthielt, sondern lediglich eine „standortsgemäße Holzartenmischung“ vorschrieb. Dies bedeutet, dass im Fall eines Auftrages nach § 100 Abs. 1 konkretisiert werden muss, wie viele Tiere welcher Wildart und Alterklasse zu erlegen sind. Diese Änderung soll daher die Rechtslage der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes anpassen.

Zu § 100 Abs. 1b (neu):

Eine sehr effiziente Art Schwarzwild zu bejagen ist die Verwendung von Kastenfallen für den Lebendfang. So wurden beispielsweise in einem einzigen Jagdgebiet 59 Stück Frischlinge in Kastenfallen gefangen und anschließend weidmännisch erlegt. Diese Art der Bejagung ist in § 92 in Verbindung mit §§ 30 ff NÖ Jagdverordnung geregelt. Erforderlich wird eine Vorschreibung der zwangsweisen Verwendung von Kastenfallen für den Fang von Schwarzwild im Sinne dieser Bestimmung beispielsweise dann sein, wenn trotz einer verstärkten Bejagung etwa auch durch revierübergreifende Bewegungsjagden eine Reduktion der Schäden nicht zu erreichen ist und der Jagd ausübende sich weigert von der Möglichkeit der Verwendung von Fallen Gebrauch zu machen.

Zu § 103:

Die Änderung erscheint aufgrund der Erlassung des Tierschutzgesetzes erforderlich. In § 3a wird nunmehr auf Gehege nach diesem Gesetz Bezug genommen.

Zu § 135 Abs. 1:

Die Änderung der Straftatbestände ist erforderlich aufgrund der Änderungen, die sich durch die Erlassung des Tierschutzgesetzes ergeben.

Zu § 135 Abs. 3a (neu):

In der Praxis gibt es das Problem, dass Fehlabschüsse der Behörde erst mit Abgabe der Abschussliste oder noch später, im Zuge von Hegeschauen bekannt werden und zu diesem Zeitpunkt ein nicht unwesentlicher Anteil dieser Abschüsse nicht mehr strafbar ist. Die Abgabe der Abschussliste hat nach § 84 Abs. 5 (neu) bis längstens 15. Jänner (nach der derzeit geltenden Rechtslage bis 30. Jänner) des nächsten Jagdjahres bei der Behörde zu erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt sind jedoch einige Fehlabschüsse aufgrund des Umstandes, dass nach § 31 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) Straftaten nach Ablauf der so genannten Verfolgungsverjährung von 6 Monaten nicht mehr bestraft werden können, verjährt. Die Behörde müsste innerhalb von 6 Monaten nach Vollendung der Tat (des Fehlabschusses) zumindest die Verfolgung eines konkreten Verdächtigen eingeleitet haben. Dies ist aber aufgrund der oben beschriebenen Umstände oft nicht möglich. Aus diesem Grund soll die Verfolgungsverjährung für die in den Bestimmungen der §§ 73 bis 76, 83, 84 und 86 sowie bei auf Grund dieser Bestimmungen verfügten Verbote oder Gebote abweichend von der allgemein gültigen Bestimmung des § 31 VStG ein Jahr betragen.

Zu § 140 Z. 8:

Durch die Erlassung des Tierschutzgesetzes des Bundes sowie der Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004) sollen die Bestimmungen, die Regelungen bezüglich Schau-gehegen enthalten, entfallen. Diese Gehege unterliegen nunmehr den genannten bundesrechtlichen Bestimmungen. Die Bestimmungen der Zoorichtlinie werden daher durch das NÖ Jagdgesetz 1974 nicht mehr umgesetzt.

Der Umsetzungshinweis bezüglich der Zoorichtlinie wurde durch einen Hinweis auf Umsetzung der Beitrittsakte der neuen Mitgliedsstaaten ersetzt. Mit Punkt 16 des Anhangs II zur Beitrittsakte (ABl. L Nr. 236, S 665ff) wurden Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie geändert.

Zu Art. II:Zu Z. 1.:

Mit dieser Übergangsbestimmung wird die Funktionsperiode der derzeit gewählten Jagdausschüsse, deren Obmänner und Obmann-Stellvertreter einmalig bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 verlängert.

Zu Z. 2.:

Es ist denkbar, dass es Bezirkskommissionen gibt, deren Bestellung vor dem Ende der laufenden Jagdperiode endet. Die Bestellung aller Kommissionen in NÖ soll zum gleichen Zeitpunkt enden. Auch jene Kommissionen, deren Bestellung nunmehr vor Ablauf von 9 Jahren endet, sollen solange bis zur Bestellung der neuen Kommission im Amt bleiben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung